

Ergänzende Bedingungen der Ahrtal-Werke GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von den Ahrtal-Werke GmbH (nachfolgend ATW genannt) zur Verfügung gestellten Netzanschlussportals bzw. der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die ATW können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der ATW sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der ATW veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die ATW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen. Netzanschlussleitungen sind auf kürzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu führen. Soweit die vorgesehene Leitungsführung eine Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich macht, erfolgt das Angebot unter dem Vorbehalt eines Nutzungsrechtes für die betreffenden Grundstücke.
7. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die ATW angemessene Vorauszahlungen verlangen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die ATW auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die ATW durch Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hauptabsperreinrichtung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der ATW veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Nutzung des Netzanschlusses

1. Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt durch die Entnahme von Gas aus dem Verteilnetz der ATW zustande. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der ATW keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung eines Gaslieferanten vor, erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§38 EnWG).
2. Wird ein Netzanschluss länger als 12 Monate nicht genutzt, gilt er als inaktiv (inaktiver Hausanschluss).
3. Erfolgt über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Nutzung des Netzanschlusses, ist die ATW nach § 25 Abs. 1 Satz 2 NDAV zur Kündigung des Netzanschlusses berechtigt.

VI. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

1. Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung durch die Ahrtal-Werke erfolgt auf elektronischem Weg per PDF.

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.04.2026 in Kraft.